

## **Satzung**

der Ortsgemeinde Niederwerth über die Ablösung von Stellplatzverpflichtungen  
vom 26. September 2000

Der Ortsgemeinderat Niederwerth hat aufgrund des § 24 der Gemeindeordnung (GemO) in der Fassung vom 31.01.1994 (GVBl. S. 153), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 06.07.1998 (GVBl. S. 171) in der derzeit gültigen Fassung i.V.m. § 47 Abs. 4 der Landesbauordnung Rheinland-Pfalz (LBauO) vom 28.11.1998 (GVBL S. 365) in der derzeit gültigen Fassung die folgende Satzung beschlossen, die hiermit bekanntgemacht wird:

### **§ 1**

#### Voraussetzung und Wirkung der Ablösung

- (1) Ist die Herstellung notwendiger Stellplätze oder Garagen nicht oder nur unter großen Schwierigkeiten möglich oder ist sie aufgrund einer Satzung nach § 88 Abs. 3 LBauO untersagt oder eingeschränkt, so kann der Bauherr, wenn die Ortsgemeinde zustimmt, seine Stellplatzverpflichtungen nach § 47 auch dadurch erfüllen, dass er an die Ortsgemeinde einen Geldbetrag nach Maßgabe dieser Satzung zahlt. Die Ortsgemeinde wird den Geldbetrag für die Bereitstellung öffentlicher Parkeinrichtungen an geeigneter Stelle verwenden.
- (2) Ein Anspruch des Bauherrn auf Ablösung seiner Stellplatzverpflichtung besteht nicht.
- (3) Im Falle der Ablösung erwirbt der Bauherr durch Zahlung des hierfür festgesetzten Geldbetrages keine Nutzungsrechte an bestimmten Stellplätzen.

### **§ 2**

#### Festsetzung des Geltungsbereiches

- (1) Der Geltungsbereich ist in dem beigefügten Auszug aus der Flurkarte mit einer gestrichelten Linie umgrenzt.

### **§ 3**

#### Festsetzung und Fälligkeit der Ablösebeträge

- (1) Zur Ablösung der Stellplatzverpflichtung gemäß § 1 Abs. 1 dieser Satzung erhebt die Ortsgemeinde Niederwerth Geldbeträge in Höhe von bis zu 60 v.H. der durchschnittlichen Herstellungskosten der Parkeinrichtungen (Stellplätze, Garagen) einschließlich der Kosten des Grunderwerbs. Der Ablösebetrag wird mit

**€ 4.090,34 je Stellplatz**

festgesetzt.

(2) Die Zahlung der Geldbeträge ist vor Erteilung der Baugenehmigung fällig.

(3) Die Geldbeträge gemäß Abs. 1 können in der Haushaltssatzung der Ortsgemeinde, der Entwicklung der Bau- und Grundstückspreise jährlich angepasst und bis auf den Höchstsatz von 60 v.H. der durchschnittlichen Herstellungskosten angehoben werden.

## **§ 4**

### Inkrafttreten

Die Satzung tritt am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Niederwerth, den 04. Oktober 2000

gez.  
Klößner  
Ortsbürgermeister

